

Gemeinde Tellingstedt, 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Südermühle"

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 10.03.2026

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Vanessa Junge

M.Sc. Kathrin Schwarz

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 03.03.2025 mit Frist bis zum 10.04.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen einer Veranstaltung am 19.03.2026 statt.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 31.03.2025.....	3
1.2	Wasserverband Norderdithmarschen, 26.03.2025.....	11
1.3	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., 15.03.2025.....	12
1.4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), 12.03.2025 .....	16
1.5	Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 20.03.2025.....	18
1.6	Eider-Treene-Verband Deich- und Sielverband (ETV), 30.04.2025.....	19

## Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Liegenschaftskataster - Standort Husum, 04.04.2025
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 25.03.2025
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 20.03.2025
- SHNG Netzcenter Meldorf, Netzcenter Meldorf, 11.03.2025
- LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest, 05.03.2025
- Handwerkskammer Flensburg, 05.03.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.03.2025
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde, 06.03.2025
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), 02.04.2025
- IHK Flensburg, 07.04.2025
- Gemeinde Welmbüttel, 04.03.2025
- Gemeinde Süderdorf, 06.03.2025
- Gemeinde Dörpling, 07.03.2025
- Gemeinde Barkenholm, 12.03.2025
- Gemeinde Linden, 03.03.2025
- Gemeinde Schalkholz, 23.03.2025

## 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

### 1.1 Kreis Dithmarschen, Fachbehörden, 31.03.2025

#### Brandschutzdienststelle

Fehlanzeige.

Kenntnisnahme.

#### Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde

##### als untere Wasserbehörde:

##### Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Traföhäuchen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:

Für das Plangebiet wurde eine Bestandsvermessung erstellt, um eine präzise Grundlage für die Bauleitplanung zu sichern. Oberflächennahe Drainagen sind nicht bekannt. Sollten in der Bauumsetzung Drainagen gefunden werden, werden diese beim Rammen der PVA-Gestelle zerstört.

Die Biotoptypenkartierung (Elbberg 2025) hat ergeben, dass sich im nord-westlichen Abschnitt des Änderungsbereichs 15.2 ein artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland befindet, das teilweise Grüppen aufweist. Die Vorhabenträgerin sieht in der Bauausführung die Verschließung etwaiger Einleitungen ins östlich angrenzende Verbandsgewässer vor.

Kenntnisnahme.

Die Vorhabenträgerin wird informiert.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt.</p> <p>Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein Präferenzierfließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen der AwSV:</u> Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trocken- oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weitere Unterlagen einzureichen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Angaben zur geplanten Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Diese werden stattdessen im Rahmen des parallelen Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 31 ergänzt.</p> <p>Im September 2025 wurde mit der Unteren Wasserschutzbehörde (UWB) eine Abstimmung zum Grundwasserschutz im Hinblick auf die geplante Gründung der Solarmodule und Zaunanlage durchgeführt. Als Grundlage wurde von der UCL Umwelt Control Labor GmbH ein Gutachten erstellt. Zur Ermittlung des Grundwasserschwankungsbereiches sowie zur Bestimmung von Stahl- und Betonaggressivität wurden Kleinrammbohrungen durchgeführt. Im Juli, bei saisonal niedrigem Grundwasser, wurde an drei Messstellen im Plangebiet ein Grundwasser in einer Tiefe zwischen 1,6 m und mehr als 5 m u. GOK angetroffen. Schlussfolgernd ist bereichsweise zu erwarten, dass die Pfähle der Solarmodule im Grundwasser stehen. Nach gutachterlicher Einschätzung ist im Plangebiet eine niedrige Korrosionsbelastung zu erwarten. Ergebnis der Abstimmung mit der UWB ist, dass der Einsatz einer hochfesten Zink-Magnesium-Legierung als Maßnahme zur Verringerung des Zinkaustrags in das Grundwasser geeignet ist.</p> <p>Die Begründung Teil 1 wird entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es werden Öltransformatoren für den Solarpark vorgesehen.</p> <p>Die Angabe zur Art der Transformator-Stationen inklusive des Hinweises zu den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden in den Aufstellungsunterlagen zum B-</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Abfluss- bzw. Überschwemmungsbereich der Hinweiskarten für Starkregengefahren. Es ist sicherzustellen, dass durch die vorgesehene Verwendung der Flächen der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und keine Überflutungen oder Schäden entstehen.</p> <p>Für die Errichtung oder wesentliche Änderungen bestehender Anlagen an Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung § 23 LWG zu beantragen.</p> <p>Die Änderung oder der Ausbau eines Gewässers bedarf der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde, Kreis Dithmarschen und ist hier entsprechend zu beantragen.</p>	<p>Plan Nr. 31 aufgenommen. Die Anforderungen der AwSV sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt und werden berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung Teil 1 (Kapitel 6) und Teil 2 (Kapitel 3.5) wird ergänzt. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden im Umweltbericht erläutert. Der Eingriff wird möglichst geringgehalten. So werden beispielsweise die Unterkonstruktionen für die PV-Module in den Boden gerammt und keine großflächigen Bodenfundamente gegossen. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern. Grundsätzlich wird ein großzügiger Reihenabstand zwischen den Modulreihen im B-Plan Nr. 31 festgesetzt. Die Erfahrung mit anderen Solarparks zeigt, dass sich das anfallende Oberflächenwasser weiterhin flächig auf dem Boden verteilt und dort natürlich versickert. Es bilden sich auf dem Boden keine Abflussrinnen. Der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist eine Querung des Verbandsgewässers (offenes Verbandsgewässer 2. Ordnung, Gewässernummer 051001) zur Erschließung innerhalb des mittigen SO vorgesehen. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen mit Ausnahme der Fläche SO 3 (s. Planzeichnung A der eingereichten Antragsunterlagen) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, sofern alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Teilbereich Bereich der Fläche SO 3 ist ein Altlastenverdacht aus der vergangenen Nutzung abzuleiten. Hier wurden im Zeitraum von 1948 – 1970 ca. 5450 m<sup>3</sup> Hausmüll abgelagert. Aufgrund der im Rahmen dieser Erfassung ermittelten Informationen wurde für das Grundstück (AKZ 177.80/10.114) eine Bewertung durchgeführt. Als Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass nach Aktenlage unter den gegebenen Umständen <u>gegenwärtig</u> keine Gefährdung von diesem Grundstück ausgeht. Es ist somit nicht als altlastverdächtige Fläche oder Altlast nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) einzustufen.</p> <p>Die Fläche wird gemäß § 5 Abs. 3 LBodSchG mit der besonderen Kennzeichnung A2 (Archiv A2) archiviert. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen ist die gegenständliche Fläche erneut zu prüfen und neu zu bewerten, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Eine sensiblere Nutzung ist durch die Überplanung der Fläche geplant.</p> <p>Die planende Gemeinde hat hierzu weitere Nachforschungen anzustellen, sofern sich Anhaltspunkte für das Bestehen einer Bodenbelastung ergeben und eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist. Derzeit liegt die Fläche ohne Eingriff brach. Ein sensiblerer Eingriff würde beispielsweise auch bei Eingriff in den Boden durch Überbauung oder Gründung vorliegen. Als Anhaltspunkt weist</p>	<p>Kenntnisnahme. Die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien werden bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Altlastenverdacht im Änderungsgebiet 15.1 (SO 3 im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15, der parallel aufgestellt wird) ist bekannt. Die weiteren Angaben zur Bewertung werden in der Begründung zum B-Plan (Teil 1, Kapitel 9.1 und Teil 2, Kapitel 3.4) ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>der neue Altlastenerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 30.01.2025 auch eine Eintragung im Archiv A2 aus.</p> <p>Aufgrund der o.g. Nutzungsänderung ergibt sich für diesen Teilbereich ein Altlastenverdacht und damit die Notwendigkeit einer Altlastenuntersuchung. Ziel dieser Orientierenden Untersuchung (OU) ist es, den Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenverunreinigung auszuräumen oder zu erhärten. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB sind die Belange des Bodenschutzes zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB).</p> <p>Neben im Altlastenerlass vom 30.01.2025 beschriebenen Prüfungen sind auch Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes in den Umweltbericht einzubringen (vgl. „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ erstellt im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), s. auch „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ in der jeweils aktuellen Fassung). Der Umweltbericht muss entsprechend der Anlage u. a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthalten (Anlage 1 Nr. 3b, sog. „Monitoring“ gemäß § 4c BauGB).</p> <p>Das zu erstellende Leistungsverzeichnis für etwaige Untersuchungen sollte im Vorwege mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt werden (vgl. Altlastenerlass vom 30.01.2025, S. 11). Es sei darauf hingewiesen, dass das Land Schleswig-Holstein Untersuchungen von Altstandorten/Altablagerungen unter gewissen Voraussetzungen fördert.</p> <p>Die weiteren Pflichten der planaufstellenden Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf einer Fläche mit eingetragener Altablagerung bzw. mit besonderer Kennzeichnung im Boden- und Altlastenkataster können direkt</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde der Ablagerungskörper der Altablagerung eingegrenzt. Das Ablagerungsmaterial wurde untersucht und zeigte sich allgemein unauffällig. Es wurden Bodenaushub sowie vereinzelt Bauschutt (inkl. Ziegelbruch), Schlacke und einige Scherben vorgefunden. Weitere organoleptische Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Zu der Untersuchung wurde ein Kurzgutachten (UCL, Stand 03.09.2025, Anlage zur Begründung Teil 1 und 2) erstellt, das im Verfahren beigefügt wird. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht berücksichtigt in Kapitel 3.4 den vorsorgenden Bodenschutz. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung finden sich in Kapitel 7.3 des Umweltbericht.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
---------------------------	----------------------

dem Altlastenerlass vom 30.01.2025 entnommen werden und sind in die weitere Planung mit einzubeziehen. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zum Vorhaben wird dringend empfohlen (0481-97 1952, frank.revenstorf@dithmarschen.de).

Anfallende Böden, die vor Ort nicht mehr genutzt werden, sind entsprechend der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Untersuchung) einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

#### Denkmalschutz

Fehlanzeige.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
---------------------------	----------------------

**Regionalentwicklung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-FFA zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 48,1 ha. Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt.

Kenntnisnahme.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2024) mit der Standortfrage innerhalb des Gemeindegebietes auseinandergesetzt.

Die Analyse stellt die verschiedenen Kriterien, die sich aus dem Beratungserlass ergeben und die bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind, dar. Das Standortkonzept ermittelt insgesamt drei präferierte Standort innerhalb des Gemeindegebietes. Der ermittelte Suchraum 1, indem das Plangebiet der vorliegenden Planung liegt, in einem Bereich mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis, da es sich hier um eine historische Kulturlandschaft - Knicklandschaft - handelt. Der gewählte Standort ist aus städtebaulicher Perspektive grundsätzlich nachvollziehbar. Er schließt an vorhandene bzw. geplante bauliche Strukturen an und berücksichtigt auch darüberhinausgehende Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Das vorgelegte Standortkonzept entspricht hinsichtlich der Methodik der gängigen Praxis. Die Standortauswahl wurde insgesamt nachvollziehbar dargelegt.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

**Fachdienst Straßenverkehr**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p><b>Untere Naturschutzbehörde, 12.05.2025</b></p>	
<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tellingstedt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Berücksichtigung eines Wanderkorridors für Großsäuger, die Darstellung von Maßnahmenflächen und die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Knicks wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In Kap. 2 der Begründung wird das Plangebiet grob beschrieben. Es ist dort ausschließlich von einer ackerbaulichen Nutzung die Rede. Dies vermittelt ein falsches Bild der Bestandssituation, da große Teile der überplanten Flächen als Dauergrünland genutzt werden. Der Text sollte dementsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil 1 wird angepasst.</p>
<p>Der auf S. 7 und in Kap. 3.4 genannte Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ ist aktuell datiert vom 09.09.2024, nicht vom 07.02.2022. Hier sollte eine Korrektur erfolgen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bauleitplanung in einer historischen Kulturlandschaft (hier Knicklandschaft) erfolgt. Es handelt sich dabei um eine Flächenkategorie aus dem Landschaftsrahmenplan, in der nach dem Solarerlass (auch dem alten) die Errichtung von PV-FFA nur nach besonderer Abwägung erfolgen darf. Darauf weist auch zumindest die Textfassung des Standortkonzeptes hin (in der Karte zum Standortkonzept wird die Kulturlandschaft mit einer so schwachen Punktschraffur dargestellt, dass sie kaum wahrnehmbar ist). Eine Abwägung erfolgt dort allerdings nicht, es wird lediglich auf die Existenz dieses Abwägungskriteriums hingewiesen. In der Begründung zur Änderung des F-Plans wird allerdings der Eindruck vermittelt, dass durch die Darstellung im Standortkonzept eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Abwägungskriterium entbehrlich ist. Dies ist nicht der Fall.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird ergänzt (siehe Teil 1, Kapitel 3.4).</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Gerade in der Änderung des F-Planes muss sich die Gemeinde in angemessener Weise hiermit auseinandersetzen. Das Standortkonzept ersetzt nicht die im Rahmen des Umweltberichts erforderliche Standortalternativenprüfung, da im Standortkonzept der Fokus auf Flächen lag, für die bereits Anfragen von Projektierern vorlagen.</p>	
<p>Der Umweltbericht sollte grundsätzlich nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Es wird begrüßt, dass eine Biotoptypenkartierung und hinsichtlich des Artenschutzes Kartierungen der Brutvögel und der Amphibien erfolgen werden. Potenzialanalysen hinsichtlich der anderen Artengruppen müssen von Worst-Case-Annahmen ausgehen. Die Biotopkartierung sollte unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein erfolgen. Die Erstellung einer Bestandskarte in einem angemessenen Maßstab halte ich für erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Plangebiet wurde am 13.06.2025 eine Biotoptypenkartierung gemäß aktuellem Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein (LfU 2024) durchgeführt. Die Biotoptypenkarte ist der Begründung Teil 2 als Anlage angehängt. Darüber hinaus erfolgten im Jahr 2025 eine Amphibien- sowie eine Brutvogelkartierung.</p>
<p>Der unteren Naturschutzbehörde sind aus den Daten des Landes Vorkommen von Zwerg- und Flughautfledermaus, Steinkauz und Schleiereule sowie Braunfröschen im Plangebiet und Grasfröschen, Moorfröschen und Teichmolchen außerhalb des Plangebiets bekannt. Diese Daten erhalten die Planenden voraussichtlich auch durch die vorgesehene Abfrage beim LfU.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Abfrage des Artkatasters mit Stand 03.03.2025 beim LfU ist erfolgt. Die darin geführten Artnachweise im Bereich des Plangebietes sind bekannt und werden in der Begründung Teil 2, Kapitel 5, berücksichtigt.</p>
<p><b>1.2 Wasserverband Norderdithmarschen, 26.03.2025</b> Wir weisen darauf hin, dass entgegen Punkt 3. 8 der Begründung sind auch Trinkwasserleitungen im Überplanten Bereich vorhanden. So verläuft nördlich auf den Grundstücken: Flurstück 31, Flur 8, Gemarkung Tellingstedt und Flurstück 1, Flur 6, Gemarkung Tellingstedt eine 2 Zoll Leitung über die die Grundstücke Südermühle 15 und 16 mit Trinkwasser versorgt werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass parallel zur L149 eine Trinkwasserhauptleitung</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil 1 der FNP-Änderung (Kapitel 3.8) wird korrigiert. Der Leitungsverlauf und die Grenze zum Schutzbereich von beidseitig 5,0 m werden in der Planzeichnung des B-Plans Nr. 31 aufgenommen und verbindlich festgesetzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>DN 100 AZ verläuft. Von der genauen Lage und Tiefe der Leitungen hat sich der Vorhabenträger dieser Maßnahme vor Beginn der Umsetzung zu überzeugen.</p> <p>Diese Rohrleitungen, insbesondere die AZ-Leitungen, sind vor äußeren Einwirkungen wie Schwerlasttransporte oder ähnlichem zu sichern. Des Weiteren dürfen sämtliche Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden oder müssen durch den Wasserverband Norderdithmarschen (WVND) kostenpflichtig umgelegt werden. Allgemein gilt: Rohrleitungen, die vom WVND zu betreiben und zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Die Leitungen, Schieber, Hydranten usw. müssen jederzeit für unsere Mitarbeiter oder beauftragte Dritte zugänglich sein.</p>	
<p>Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p>
<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des WVND fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Tellingstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.</p>	
<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 15. Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.3 BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., 15.03.2025</b> Der BUND unterstützt den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung, fordert aber die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Dächer, Parkplätze und Fassaden. Allein das Potential auf geeigneten</p>	<p>Kenntnisnahme. In Vorbereitung auf die Bauleitplanung wurde ein Standortkonzept für Freiflächen-PVA in der Gemeinde Tellingstedt erarbeitet. Die Gemeinde Tellingstedt</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Dachflächen ist enorm und noch lange nicht ausgeschöpft. Die Neuinanspruchnahme von Land für den Freiflächen-PV-Ausbau stellt dagegen eine Form des Flächenverbrauchs dar, den es deutlich zu verringern gilt. Darüber hinaus ist Dach-PV ist die bürgernächste Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach führen zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende, ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und fördern damit auch energieintelligentes Verhalten. Sie planen, eine Fläche von 48 ha zu nutzen, die bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wurde.</p> <p>Bei der Nutzung von Agrarflächen befürwortet der BUND insbesondere den Bau von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (APV). Da dabei die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben werden muss, könnte dieses Konzept bei der Problematik der Flächenkonkurrenz einen entscheidenden Lösungsansatz bieten.</p> <p>Auch der Bauernverband begrüßt in seinem Positionspapier von Oktober 2022 die stärkere Förderung der Agri-Photovoltaik – kurz Agri-PV und sieht ein großes Potential für diese Technologie: Würden die in Deutschland bis 2030 geplanten Freiflächenanlagen von 80.000 Hektar zur Hälfte als hoch aufgeständerte Agri-PV errichtet, könnten damit im Durchschnitt circa 30 Terawattstunden Strom jährlich erzeugt werden. Viele Landwirtinnen und Landwirte sehen in Agri-PV eine gute Möglichkeit, erneuerbare Energien mit Landwirtschaft zu vereinen. Es ist zu erwarten, dass die Rahmenbedingungen hierfür seitens der Politik zeitnah verbessert und somit auch kleinere Agri-PV-Anlagen wirtschaftlich werden. Dies könnte sie im besten Fall auch für den Betrieb durch die Landwirte und Landwirtinnen selbst attraktiv machen. Sollte die derzeit geplante Variante zur Ausführung kommen, haben wir dazu folgende Einwände bzw. Anregungen:</p>	<p>hat einen Beschluss zu dem Standortkonzept für Freiflächen-PVA und damit für einen Beitrag zur Energiewende gefasst.</p> <p>Der Standort befindet sich südlich des geplanten Gewerbegebietes sowie nördlich der bestehenden Windenergieanlagen und der Vorranggebiete für Windenergie, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Um eine Belastung des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet zu bündeln und so gering wie möglich zu halten, wurde die Entwicklung des Solarparks an dem geplanten Standort beschlossen.</p> <p>Das Vorhaben basiert auf einer fortgeschrittenen Planung für eine klassische Freiflächenanlage-Photovoltaikanlage. Eine Umstellung auf Agri-PV würde eine grundlegende Umplanung erfordern, was seitens der Gemeinde nicht angestrebt wird. Agri-PV-Anlagen erfordern spezielle Tragkonstruktionen und zusätzliche technische Maßnahmen, was mit deutlich höheren Investitionskosten verbunden ist.</p> <p>Die Planung verfolgt neben der Energieerzeugung eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche, z. B. durch extensive Pflege, Blühwiesen und die Förderung der Biodiversität. Eine zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung würde diesen Zielen entgegenstehen.</p> <p>Darüber hinaus ist Agri-PV derzeit wirtschaftlich nicht darstellbar. Um Wirtschaftlichkeit zu erreichen, müssten sehr große Flächen mit Agri-PV ausgestattet werden, damit der Energieertrag in einem angemessenen Verhältnis zu den erheblich höheren Baukosten steht.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass Dachflächen in der Summe zwar ein erhebliches Potenzial zur Solarenergienutzung bieten, Kommunen jedoch nur sehr begrenzt Zugriff auf diese Flächen haben. Die Umsetzung entsprechender Anlagen liegt überwiegend in privater Hand. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Umsetzung der Energiewende ist es daher erforderlich, zusätzlich geeignete Freiflächen in Anspruch zu nehmen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ihren Unterlagen konnten wir keine Angabe über den geplanten Abstand der Modulreihen entnehmen. Zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen sollte der 4 m aus unserer Sicht nicht unterschritten werden. Dadurch wird auch eine übermäßige Beschattung des Bewuchses vermieden und Niederschlagseinfall unter die Module begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen.</li> <li>Wir empfehlen eine 3m breite, zweireihige, blickdichte Eingrünung aus einheimischen Gehölzen an, da diese zusätzlich noch als Geräuschschutz fungiert und das Landschaftsbild bereichert, was auch dem Tourismus entgegen kommt.</li> <li>Der Bodenabstand der Einzäunung sollte nicht 15 cm, sondern mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten - das entspricht allen gängigen Empfehlungen.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von Reihenabständen ist Inhalt des B-Plans. Im Vorentwurf des B-Plans wurde bereits ein Abstand der Reihen der Solarmodule von mindestens 2,50 m festgesetzt. Ein Abstand von 2,50 m wird für ausreichend gehalten. In Verbindung mit der geneigten Installation der Module und dem Abstand der Module zur Geländeoberfläche von 80 cm wird sichergestellt, dass ausreichend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auf die Bereiche unter den Modulen fällt. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Photovoltaikmodulen, z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen oder aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben), wird gemäß Studienlage als gering eingeschätzt (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, BfN 2009).</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt: Im B-Plan Nr. 31 werden am Rand der Sondergebiete lückige Knicks durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen nachverdichtet. Ausgenommen davon ist der südliche Rand der Teilfläche 1 im Bereich des Schutzstreifens der bestehenden Trinkwasserleitung, um die die Schutzmaßnahmen der Bestandsleitung zu wahren.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung des Abstands zwischen Geländeoberfläche und Zaununterkante ist Regelungsinhalt des B-Plans. Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um z. B. Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, die die Fläche möglicherweise beweiden sollen, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher ist für den Zaun eine Höhe der Unterkante von mindestens 15 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Biodiversität der Flächen steht im direkten Zusammenhang mit der Pflege. Es sollte ausschließlich insektenfreundliche Mähtechnik zum Einsatz kommen, wenn keine Beweidung möglich ist, sollte die Fläche extensiv gepflegt werden, maximal zwei Schnitte pro Jahr mit einer Mindestmähhöhe von 12 cm. KEIN EINSATZ VON SCHLEGELMÄHERN. Um die Biodiversität zu erhöhen, ist eine Staffelmahd sinnvoll. Es sollte immer eine Teilfläche von 20 % über zwei Jahre als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger und als Winterfutter für Vögel stehen bleiben. Kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Diese Pflegemaßnahmen sollten sich auch über die Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen ausdehnen.</li> <li>Die Genehmigung sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass nach Ablauf der Lebensdauer sowie vollständigem Rückbau der Anlage die Flächen für den ökologischen Landbau genutzt werden.</li> </ul>	<p>Die textliche Festsetzung basiert auf Erfahrungswerten mit Schäfern in bestehenden Solarparks. Eine Festsetzung des Bodenabstands der Zaununterkante von mindestens 20 cm hätte zur Folge, dass die Lämmer entkommen können. Bei dem im B-Plan festgesetzten Abstand von mindestens 15 cm können Lämmer sicher eingezäunt werden und Kleintiere gleichzeitig die Zaununterkante passieren. Gemäß Festsetzung sind alternativ auch Querungshilfen für Kleintiere in Form von Rohren im Abstand von höchstens 50 m (Länge min. 30 cm, Durchmesser min. 20 cm) zulässig. Solche Querungshilfen stellen ebenfalls eine Barriere für die Lämmer dar, während Kleintiere passieren können.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Regelungsinhalt des B-Plans und werden im B-Plan festgesetzt. Im B-Plan Nr. 31 ist eine Entwicklung und Pflege der Fläche unter den Modulen sowie der internen Ausgleichsflächen vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der B-Plan gilt dauerhaft.</p> <p>Die Freiflächen-PVA kann nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos wieder entfernt werden. rückstandslos wieder entfernt werden. Eine vertragliche Sicherung des Rückbaus wird durch den Vorhabenträger gegenüber den Verpächtern geregelt. Im Falle einer Aufgabe des Solarparks greift die Rückbauklausel, die mit dem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde vereinbart wird. Die Aufgabe ist aber nicht konkret vorgesehen und bedarf deshalb keiner Regelung im B-Plan.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Förderung der Akzeptanz sollte eine finanzielle Teilhabe der von den landschaftlichen Beeinträchtigungen unmittelbar betroffenen Bevölkerung vorgesehen werden.</li> </ul> <p>Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen schriftlich mit.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Bauleitplanung unterliegt dem Koppelungsverbot. Eine Verknüpfung planungsrechtlicher Entscheidungen mit finanziellen Leistungen der Vorhabenträgerin ist daher unzulässig. Fragen einer möglichen finanziellen Beteiligung können außerhalb des Bauleitplanverfahrens erörtert werden. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V., wird im weiteren Verfahren weiterhin beteiligt.</p>
<p><b>1.4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), 12.03.2025</b></p> <p>Die Plangebiete sind identisch. Die Teilflächen 15.1 und 15.2 liegen westlich und östlich der „Hamburger Straße“ (Landesstraße 149 -L 149-). Die L 149 ist in diesem Bereich freie Strecke. Der Erschließung aller drei Teilflächen erfolgt über das gemeindliche Straßennetz. Lediglich die Teilfläche 15.2 soll zusätzlich über die „Hamburger Straße“ (- L 149 -) erschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich <b>keine Bedenken</b>, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L. 149, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme. Die Grenze der Anbauverbotszonen gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) ist bereits in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 149 darzustellen.</p> <p>2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach 8 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</p> <p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt:</p> <p>Nach vorheriger Abstimmung mit dem LBV SH wird die Erschließung der Freiflächen-PVA angepasst. Um Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden, wird die Nutzung bestehender Zufahrten von der Hamburger Straße geplant. Die Bestandszufahrten werden nach Vorgaben des LBV durch Asphaltierung und zusätzliche Schotterstreifen ausgebaut.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren sind Sondernutzungserlaubnisse durch die Vorhabenträgerin einzuholen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Es sind keine Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich oder geplant. Die Erschließung ist über bestehende Zufahrten geplant, die bereits ausreichende Breiten aufweisen. Ob Verbreiterungen im Einzelfall erforderlich sind, wird in der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p>Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	
<p>4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde durch das Büro SolPeg ein Blendgutachten für das Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 31 erstellt (siehe Anlage zur Begründung Teil 1). Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführer*innen durch die PV-Anlage oder eine gefährdende Blendwirkung ausgeschlossen werden.</p>
<p>5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 149 geleitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist keine Ableitung von Wasser auf das Straßengebiet der L 149 erforderlich oder geplant. Das Regenwasser kann im Plangebiet nach Errichtung der Freiflächen-PVA weiterhin versickern oder verdunsten, der Anteil des Oberflächenabflusses erhöht sich nicht.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.5 Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, 20.03.2025</b> Die Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH nimmt den B-Plan Nr. 31 sowie die 15. Änderung des FNP "Solarpark Südermühle" zur Kenntnis. Da ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht vorgesehen ist, erfolgt keine weitergehende Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Behandlungsvorschlag
<p><b>1.6 Eider-Treene-Verband Deich- und Sielverband (ETV), 30.04.2025</b></p> <p>Die Verbandsgewässer 051003 zwischen den Stationen 0+403 und 0+174, 051001 zwischen den Stationen 1+900 und 1+221 und 050600 zwischen 5+442 und 5+942 sind <b>direkt betroffen</b>. Die Teilgebiete der Plangelungsbereiche werden von diesen flankiert und/oder durchzogen. Die Belange des Verbandes sind in der Verbandssatzung geregelt. In diesem Fall weise ich darauf hin, dass gemäß § 6 der Satzung ein beidseitig <b>7 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen</b> (bei offenen Gewässern ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen ab Leitungsachse gemessen) von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen /Abgrabungen) freizuhalten ist.</p> <p>Außerdem ist darauf zu achten, dass Durchlässe, die als Überfahrten genutzt werden, nicht durch schwere Baumaschinen im Laufe der Arbeiten beschädigt werden. Sollte es zu <b>Kreuzungen</b> von Kabeln im Bereich von Verbandsgewässern kommen, möchte ich darauf hinweisen, dass ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen ist. Zur technischen Umsetzung ist das Merkblatt „<i>Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern und Deichanlagen</i>“ des Eider-Treene-Verbandes zu beachten.</p> <p>Zusätzliche Versiegelungen beeinflussen den Gebiets- und Bodenwasserhaushalt dauerhaft. Um die negativen Folgen für den Wasserhaushalt wenigstens zu mindern, empfehle ich, in den Planfestsetzungen sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu Retention und örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser auszuschöpfen.</p> <p>Wenn die Einleitmenge in den Verbandsvorfluter nicht die Menge überschreitet, die von einer gleich großen, unversiegelten Fläche abfließen würde, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich verweise auf das Merkblatt A-RW 1 des LfU SH Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die direkte Betroffenheit der Verbandsgewässer ist bekannt.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die FNP-Änderung, sondern das parallele Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 31.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird informiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist keine Ableitung von Niederschlagswasser in Verbandsvorfluter erforderlich oder geplant. Das anfallende Regenwasser kann im Plangebiet auch nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage weiterhin natürlich versickern bzw. über die Vegetationsflächen verdunsten.</p> <p>Die Modulreihen sind nicht vollflächig versiegelt, sondern werden mit Abstand zum Boden errichtet. Eine relevante zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht. Das Niederschlagswasser tropft von den Modulen ab und verteilt sich weiterhin auf der Fläche. Der Versickerungsanteil bleibt somit im</p>

## Stellungnahmen - Behörden

## Behandlungsvorschlag

Wesentlichen unverändert, ein erhöhter Oberflächenabfluss ist nicht zu erwarten.

Auch im Falle von Starkregenereignissen verbleibt das Wasser innerhalb des Plangebietes und versickert entsprechend den natürlichen Bodenverhältnissen. Eine zusätzliche Belastung angrenzender Flächen oder Gewässer entsteht nicht.

Anlage:

